

Tarife und Finanzierung ab 2022 für Vertragsgemeinden

Leistung mit Kassenpflicht KLV Art.7	KLV a)	KLV b)	KLV c)
Stundensatz Spitem Vorderland	Fr. 119.90	Fr. 110.00	Fr. 102.60
Anteil Krankenkasse	Fr. 76.90	Fr. 63.00	Fr. 52.60
Anteil öffentliche Hand	Fr. 43.00	Fr. 47.00	Fr. 50.00
Eigenanteil Leistungsbezüger unabhängig der Leistungskategorie pro Tag Fr. 7.70			

Legende:KLV = Krankenpflege-Leistungs-Verordnung

KLV a) = Abklärung und Beratung

KLV b) = Untersuchung und Behandlung

KLV c) = Grundpflege

Akut- und Übergangspflege (kassenpflichtig)

Muss vom **Spital** verordnet werden. Dauer höchstens bis 14 Tage nach Spitalaustritt. Wird von der Grundversicherung und vom Kanton übernommen / **kein Eigenanteil**.

Nicht kassenpflichtige Leistungen	Ansatz/Stunde	Anteil öffentliche Hand
Bedarfsabklärung und Beratung Hauswirtschaft	Fr. 76.90	Fr. 0.00
Hauswirtschaft und Betreuung	Fr. 36.00	Fr. 36.00
Organisationstarif*	Fr. 70.00	Fr. 0.00

(* Begleitung zum Arzt, vergeblicher Besuch, Besorgungen von Medikamenten (Arzt und Apotheke)

Zusatzversicherungen übernehmen je nach Vertrag, einen Teil der hauswirtschaftlichen Leistungen.

Abklärungen auf Hauswirtschaft werden hingegen nicht immer vergütet.

Finanzielle Schwierigkeiten?

Es kann vorkommen, dass Klientinnen und Klienten unsere Dienstleistungen nicht bezahlen können. Gerne unterstützen wir Sie bei der Suche nach einer geeigneten Beratungsstelle.

Ergänzungsleistungen (Information über Pro Senectute, Telefon 071 891 62 49)

Die Ergänzungsleistung unterstützt dort, wo AHV/IV-Renten und Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Wer eine dieser Grundleistung bezieht, kann Anspruch auf ausserordentliche Gesundheitskosten (Selbstbehalt für Medikamente, hauswirtschaftliche Dienstleistungen etc.) geltend machen.

Kassenpflichtige Pflegeleistungen (AHV / IV Stelle AR, Telefon 071 354 51 51)

Wenn Bezügerinnen oder Bezüger von Alters- oder IV-Renten nicht in der Lage sind, Tätigkeiten des alltäglichen Lebens während mehr als einem Jahr selbständig auszuführen, können sie ihren Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung geltend machen.